Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 17. März 2010

IDG-Status: öffentlich

459. «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit», Genehmigung und stadtweite Einführung.

1. Zweck der Vorlage

Das Beschaffungsleitbild der Stadt Zürich wurde, zusammen mit der Beschaffungsstrategie der Stadt Zürich, am 28. November 2007 mit StRB Nr. 1478/2007 genehmigt und für alle Departemente, Dienstabteilungen und Beschaffungsstellen für verbindlich erklärt.

Das Beschaffungsleitbild verpflichtet sich der Nachhaltigkeit. Die bedeutende Position der Stadt Zürich im Beschaffungsmarkt soll unter Berücksichtigung hoher ökonomischer, ökologischer und sozialer Anforderungen sinnvoll genutzt werden. Am 30. November 2008 hiessen die Stimmberechtigten genau dieses Prinzip gut, indem sie in der Gemeindeordnung einen Nachhaltigkeitsartikel verankert haben.

Bezüglich der sozialen Dimension der Beschaffung bestehen heute noch Lücken. Mit dieser Weisung sollen die Lücken geschlossen und entsprechende Richtlinien als Ergänzung zum Beschaffungsleitbild und zur Beschaffungsstrategie aufgestellt werden. Die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» soll insbesondere auch dazu beitragen, dass die Stadt Zürich keine Produkte einkauft, die unter bedenklichen sozialen Bedingungen (z. B. ausbeuterische Kinderarbeit) hergestellt wurden. Zudem sollen besonders soziale Produktionsformen nach Möglichkeit gefördert werden. Sei dies in der Stadt Zürich durch die Berücksichtigung von Angeboten der Arbeitsintegration oder sei dies in Entwicklungsländern durch den Einkauf von Produkten aus fairem Handel. Mit der «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» will der Stadtrat die Beschaffung entsprechend den Grundsätzen der «Corporate Social Responsibility» (CSR) ausrichten und damit die soziale bzw. ethische Verantwortung beim Einkauf umfassender wahrnehmen.

In den letzten drei Jahren sind diverse politische Vorstösse zu Arbeitsbedingungen bei der Produktion und der Förderung von Produkten aus fairem Handel eingegangen bzw. beantwortet worden. Mit der «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» soll ein Grossteil dieser Fragen geklärt und die gestellten Forderungen, soweit sinnvoll, erfüllt werden. Als Überblick sind hier die Vorstösse und deren Inhalt nochmals aufgeführt:

	O
Vorstoss	Aspekte
Interpellation 2009/18	 Von welchen Lieferanten wurde die Züri-Uhr beschafft und weshalb fiel die Wahl auf diesen Lieferanten?
	 Von welchem bzw. welchen Unternehmen in welchen Ländern wurde die Uhr und ihre wichtigsten Bestandteile produziert?
	 Wurden bei der Produktion die Bestimmungen der Kern-Übereinkommen der Internationalen Arbeitsor- ganisation IAO eingehalten?
	 Wurden bei Produktion und Vertrieb der Züri-Uhr die Grundsätze der ökologischen Nachhaltigkeit berück- sichtigt?

Vorstoss	Aspekte
Interpellation 2009/18	- Wie gedenkt der Stadtrat die Postulate GR Nrn. 2008/ 399 und 2008/400 umzusetzen?
	 Wie beurteilt der Stadtrat den Umstand, dass der Präsident der grössten Stadt des Uhrenlandes Schweiz eine chinesische Billiguhr als offizielles Werbegeschenk verteilt?
Interpellation 2008/402 Beantwortung	 Zwingende Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen und nationale Gesetzgebung in den Herkunftsländern.
29.10.2008 erfolgt Hinweis bei Beantwor-	 Gezielte öffentliche Beschaffung von Produkten aus fairem Handel.
tung der Fragen 8–11	- Gleichstellung von Mann und Frau.
auf ausstehendes Ge- samtpaket	 Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen, Normalar- beitsverträgen und ähnlichen Abkommen.
Postulat 2008/400	 Der Stadtrat wird gebeten zu pr üfen, wie die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens dahingehend ge ändert werden k önnen, dass alle Lieferantinnen und Leistungs- erbringerinnen vertraglich verpflichtet werden, bei der Ausf ührung von Auftr ägen die Best immungen der Kern- Übereinkommen der Internationalen Arbeitsor- ganisation IAO und der nationalen Gesetzgebung ein- zuhalten.
Postulat 2008/399	 Dabei soll die Stadt Zürich auf dem eingeschlagenen Weg weiterfahren und sich mit anderen öffentlichen Verwaltungen auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene vernetzen.
	 Soweit Änderungen der kantonalen Submissionsver- ordnung notwendig sind, wird der Stadtrat gebeten zu prüfen, wie diese bewerkstelligt werden können.
	 Der Stadtrat wird gebeten zu pr üfen, wie die öffentliche Verwaltung in ihrer Gesamtheit und insbesondere die mit der öffentlichen Beschaffung betrauten Stellen über die Möglichkeiten sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltiger Beschaffung sowie der gezielten Ber ücksichtigung von Produkten aus fairem Handel informieren und diesbez üglich sensibilisieren k önnen.
	 Insbesondere ist die Bevölkerung über die bereits praktizierten, die beschlossenen sowie die in die Wege geleiteten Massnahmen zu informieren.
Motion 2006/93	- Umwandlung Kaffee- und Teeangebot auf Fair Trade
Umwandlung in Postulat am 7.2.2007	- Weitere Produkte auf Fair Trade.
FUSILIIAL AIII 1.2.2007	 Personalcafeterias bei Vertragserneuerung zum Bezug von Produkten aus dem fairen Handel zu verpflichten
	Antwort Stadtrat: Bemühungen im Rahmen Zkgg verstär- ken, indem etwa eine einheitliche Strategie der städtischen Verwaltung zur Berücksichtigung des Fair Trade bei städti- schen Beschaffungen erarbeitet werden könnte.

Die Erarbeitung der «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» ist auch Bestandteil des Legislaturschwerpunkts 4 «Nachhaltige Stadt Zürich – auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft» (LSP4), wo sie als Massnahme im Themenfeld 5 «Umwelt- und gesundheitsbewusstes Handeln» aufgeführt ist. Auch im Masterplan Umwelt, der am 20. Juni 2008 mit StRB Nr. 720/2007 genehmigt wurde, wird im Sektor Beschaffung darauf verwiesen, dass bei den sozialen Aspekten der Beschaffung noch Standards zu definieren seien.

2. Ausgangslage

Die Einhaltung von sozialen Aspekten bei Beschaffungen in der Stadt Zürich wird erst punktuell eingefordert, und eine Überprüfung erfolgt nur mittels Selbstdeklaration. Bei dieser Form müssen die Anbietenden bestätigen, dass sie beispielsweise die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen (z. B. Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge) und die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten. Bei der Ausschreibung zum «IT-Arbeitsplatz 2008» wurde zudem verlangt, dass mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingehalten werden müssen. Allerdings gibt es derzeit keine einheitliche Regelung der Anwendung von Selbstdeklarationen. Eine Überprüfung, ob die Angaben der Selbstdeklaration zutreffen, erfolgt nicht. Dies hat beispielsweise dazu geführt, dass die Stadt Zürich in einem «Tages-Anzeiger»-Artikel vom 14. August 2008 kritisiert wurde, nicht zu wissen, unter welchen Arbeitsbedingungen die eingesetzten Natursteine aus China produziert wurden. Auch Produkte aus fairem Handel wurden bisher nicht systematisch, sondern erst punktuell bezogen. Siehe dazu auch die Antwort des Stadtrates vom 30. August 2006 auf eine schriftliche Anfrage (fairer Handel, Bezug von Produkten durch die Stadtverwaltung; GR Nr. 2006/176).

3. Vernehmlassung

Der Stadtrat unterbreitete den Departementen und Dienstabteilungen mit StRB Nr. 360/2009 den Entwurf für die Genehmigung und stadtweite Einführung einer «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» zur Stellungnahme bis 30. April 2009. Auf Anfrage verschiedener Departemente und Dienstabteilungen wurde die Frist ein erstes Mal auf den 29. Mai 2009 erstreckt und auf Anfrage eines Departements ein zweites Mal auf den 15. Juni 2009. Insgesamt gingen 17 Stellungnahmen ein, acht von den Departementen und neun von den Dienstabteilungen.

Grundsätzlich begrüssen alle Departemente und Dienstabteilungen, dass die Stadt Zürich bei ihren Beschaffungen soziale Aspekte in stärkerem Mass berücksichtigen will. Die Rückmeldungen zur Richtlinie fielen mit einer Ausnahme insgesamt positiv aus. Zwei Departemente und vier Dienstabteilungen stimmen der «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» im vorliegenden Wortlaut, ohne Änderungen zu. Ein Departement übt generell Kritik an der «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» und beantragt, diese grundsätzlich zu überprüfen. Ein weiteres Departement bemerkt, dass mit dieser Richtlinie der Regulierungsgrad im Beschaffungswesen erneut hochgeschraubt wird. Die restlichen Stellungnahmen enthalten einige wenige Bemerkungen und Präzisierungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der Weisung «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» und zu den Beilagen (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Zürich für die Beschaffung von Gütern; Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/ -partner der Stadt Zürich; Firmenprofil/Selbstdeklaration).

Eine ausführliche Auswertung der Stellungnahmen sowie je eine Version im Korrekturmodus der Beilagen (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Zürich für die Beschaffung von Gütern; Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/-partner der Stadt Zürich; Firmenprofil/Selbstdeklaration) liegen dieser Weisung als Aktenbeilage bei.

3.1 Entwurf der Weisung «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit»

Ein Departement beanstandet die zu starke Betonung der Arbeitsschutznormen und befürchtet eine Verschlechterung der Zusammenarbeit mit den Anbietenden. Ein Departement sowie drei Dienstabteilungen bemerken, dass der Einsatz bestehender AGB weiterhin gestattet werden sollte. Die drei Dienstabteilungen jedoch wollen sicherstellen, dass die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» auch bei Einsatz der bestehenden AGB eingehalten werden. Diesen Anmerkungen tragen die Punkte 4.1.3 Al. 2 sowie Ziff. 3 des Dispositivs in dieser Weisung Rechnung.

Die Sozialen Dienste regen an, dass neben den Angeboten der Arbeitsintegration der Stadt Zürich, auch die von der Stadt Zürich kontraktierten, privaten Teillohnbetriebe berücksichtigt werden sollten. Dies wurde unter Punkt 4.2.1 ergänzt.

Ein Departement und zwei Dienstabteilungen erachten die Definition klarer Vorgaben für die Berücksichtigung von Produkten aus fairem Handel als notwendig. Der Stadtrat bevorzugt in einer ersten Phase die freiwillige Umsetzung ohne Zielvorgabe. Basierend auf dieser Grundlage ist vom UGZ in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Beschaffungskoordination ein Controlling aufzubauen. Es wird Sache dieses Controllings sein aufzuzeigen, ob in einer zweiten Phase Vorgaben notwendig sein werden.

3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Zürich für die Beschaffung von Gütern

Zwei Departemente und eine Dienstabteilung erachten die AGB als zu umfangreich, eine weitere Dienstabteilung als zu hart formuliert. Ein Departement und eine Dienstabteilung haben diverse Bemerkungen und Präzisierungen zu den verschiedenen Bestimmungen der AGB eingereicht. Diese wurden bei der Überarbeitung der AGB, unter Einhaltung des Grundgedankens der «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit», gebührend berücksichtigt.

3.3 Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/-partner der Stadt Zürich

Ein Departement findet das Dokument zu umfangreich. Ein anderes Departement bezweifelt, dass die Einhaltung des Verhaltenskodex genügend kontrolliert werden kann, befürwortet jedoch den Verhaltenskodex im Sinne eines Fernziels.

Ein Departement und eine Dienstabteilung haben einige wenige Bemerkungen und Präzisierungen zu den einzelnen Bestimmungen des Verhaltenskodexes eingereicht. Diese wurden bei der Überarbeitung, unter Einhaltung des Grundgedankens der «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit», gebührend berücksichtigt.

3.4 Firmenprofil/Selbstdeklaration

Ein Departement und eine Dienstabteilung erachten das Dokument generell als zu umfangreich. Ein Departement erachtet das Dokument je nach Verfahrensart als angemessen oder übertrieben. Diese zwei Departemente und drei Dienstabteilungen haben einige wenige Anpassungen zu den einzelnen Bestimmungen angebracht. Diesen Einwänden wird durch den modularen Aufbau und die Anpassungsmöglichkeiten an den jeweiligen Fall sowie durch einzelne Anpassungen Rechnung getragen.

3.5 Überarbeitung der Richtlinie in der Arbeitsgruppe

In der Stadtratssitzung des 27. Oktober 2009 wurde diese Weisung aufgrund diverser Differenzen bezüglich deren Inhalts zurückgezogen.

Die Fachstelle Beschaffungskoordination, welche diese Richtlinie verfasst hat, erhielt den Auftrag eine Arbeitsgruppe zu formieren, in welcher die kontroversen Themen besprochen und bereinigt werden konnten.

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Stadtrat Robert Neukomm
- Stadtrat Martin Waser
- Stadtrat Martin Vollenwyder
- Dore Heim (Leiterin Fachstelle für Gleichstellung)
- Felix Christen (Departementssekretär, Hochbaudepartement)
- Martin Koller (Departementssekretär, Finanzdepartement)
- Markus Denzler (Abteilungsleiter Logistik, ewz/Fahrzeugkommission)
- Marcel Schild (Leiter Beschaffung+Logistik, Tiefbauamt)
- Ivano Pernigo (Leiter Fachstelle Beschaffungskoordination)
- Beat von Felten (UGZ/Umweltschutzfachstelle)

Die entsprechenden Anpassungen wurden in diese geänderte Weisung integriert.

4. Erläuterungen

Sozialverträglich beschaffen bedeutet, dass das Wohlbefinden aller Individuen, welche im Rahmen der Lebenswegbetrachtung beteiligt sind, gestärkt und die soziale Gerechtigkeit gefördert wird. Mit der «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» soll dies einerseits durch klare Regelungen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bzw. von Mindeststandards sowie andererseits durch die Förderung von besonders sozialen Produktionsformen erreicht werden.

4.1 Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bzw. von Mindeststandards

4.1.1 Anforderungen durch das Gesetz

Als Voraussetzung zur Auftragserteilung muss – entsprechend § 8 der Submissionsverordnung (SVO) – von den Vergabestellen vertraglich sichergestellt werden, dass von den Anbietenden (und Dritten) die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann eingehalten werden (z. B. gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit).

4.1.2 Abgestuftes Vorgehen mit Definition von Mindeststandards

Je nach Ort der Leistungserbringung (Schweiz, Ausland) können die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie das Verständnis für die Gleichbehandlung von Frau und Mann unterschiedlich sein. Da die Stadt Zürich extreme soziale Missstände bei der Produktion, z. B. ausbeuterische Kinderarbeit, nicht tolerieren will, ist ein abgestuftes Vorgehen angezeigt:

- Für die Leistungen im Inland ist entsprechend § 8 SVO die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann massgebend.
- Für die Leistungen im Ausland ist die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung, zumindest jedoch die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), massgebend.

Zur Erläuterung sind die Kernübereinkommen der IAO nachfolgend aufgeführt:

- Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit
- Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
- Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen
- Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung von Zwangsarbeit
- Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Dieses abgestufte Vorgehen ist auch auf Stufe Bund in der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vorgesehen und wurde von der Stadt Zürich in ihrer Vernehmlassungsstellungnahme an die Baudirektion des Kantons Zürich mit StRB Nr. 1210/2008 vom 1. Oktober 2008 begrüsst. Zusätzlich sieht die Stadt Zürich vor, für spezifische Produktegruppen, welche einen erhöhten Kontrollbedarf rechtfertigen, ergänzende Mindestanforderungen bzw. -einschränkungen zu definieren.

4.1.3 Instrumente zur Umsetzung

Die Stadt Zürich sieht vor, ihre Vertragspartnerinnen/-partner zur Einhaltung der oben genannten Anforderungen vertraglich zu verpflichten. Dabei kommen folgende Instrumente zum Einsatz:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Zürich für die Beschaffung von Gütern: Es wurden neue AGB formuliert, welche künftig für alle Beschaffungen von Gütern zu verwenden sind und als Basis für den Abschluss von Vertragsbestimmungen gelten.
- Werden andere branchenübliche schriftliche Vereinbarungen oder bestehende AGB, wie z. B. AGB für Baudienstleistungen, AGB der Schweiz. Informatikkonferenz usw. anstelle der AGB der Stadt Zürich für die Beschaffung von Gütern eingesetzt, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» einhalten. Hierzu kann der Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/-partner der Stadt Zürich als Ergänzung zur individuellen schriftlichen Vereinbarung verwendet werden.
- Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/-partner der Stadt Zürich: Bei Beschaffungen im «offenen/selektiven Verfahren» ist den Anbietenden der «Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/-partner der Stadt Zürich» auszuhändigen und die Einhaltung per Unterschrift einzufordern. Auf freiwilliger Basis kann der «Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/-partner der Stadt Zürich» auch bei den anderen Verfahren (freihändige Vergabe, Einladungsverfahren) eingesetzt werden.

- Firmenprofil/Selbstdeklaration: Bei Beschaffungen im «offenen/ selektiven Verfahren» ist den Anbietenden das «Firmenprofil/ Selbstdeklaration» auszuhändigen und ausgefüllt, begleitet von den entsprechenden Angaben und Nachweisen, einzufordern. Auf freiwilliger Basis kann das «Firmenprofil/Selbstdeklaration» auch bei den anderen Verfahren (freihändige Vergabe, Einladungsverfahren) eingesetzt werden.
- Aufgrund der branchenspezifischen Situation wird dem Hochbaudepartement (HBD) zugestanden, seine bestehende «Selbstdeklaration» weiter einzusetzen. Das HBD wird seine «Selbstdeklaration» so ergänzen, dass die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» eingehalten wird.
- Ergänzende Anforderungen: Für spezifische Produktegruppen können ergänzende Anforderungen zur Anwendung kommen. Diese ergänzenden Anforderungen werden im Sinne des Lead Buyer-Konzepts von der Fachstelle Beschaffungskoordination in Zusammenarbeit mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) und den betroffenen Departementen und Dienstabteilungen erarbeitet. Die Verbindlichkeitserklärung bzw. Verabschiedung erfolgt durch das Beschaffungskernteam. Falls durch die ergänzenden Anforderungen wesentliche Auswirkungen wie Kostensteigerungen oder Angebotseinschränkungen abzusehen sind, sind die ergänzenden Anforderungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für die Kommunikation (intern/extern) und die Schulung der Beschaffungsverantwortlichen ist die Fachstelle Beschaffungskoordination zuständig.

4.1.4 Controlling

Gestützt auf § 39 und 40 SVO sind in den neuen AGB, dem Verhaltenskodex, dem Firmenprofil/Selbstdeklaration bzw. den ergänzenden Anforderungen für spezifische Produktgruppen Kontrollmöglichkeiten und Sanktionen vorgesehen. Das Controlling beschränkt sich im Regelfall auf die Einhaltung der Mindestanforderungen (IAO-Kernarbeitsnormen). Konkret werden die drei im Nachgang aufgeführten Controlling-Stufen unterschieden:

- Selbstdeklaration und in begründeten Verdachtsfällen externes Audit während der Vertragsdauer
- Einbringen von anerkannten Zertifikaten vor der Auftragserteilung bei spezifischen Produktgruppen
- Überprüfung der Lohngleichheit von Frau und Mann

4.1.4.1 Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen

Grundsätzlich werden die Lieferfirmen der Stadt Zürich mittels Selbstdeklaration (Unterzeichnung des Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/-partner der Stadt Zürich und des Firmenprofils/ Selbstdeklaration) sowie Anerkennung der AGB verpflichtet, die IAO-Kernarbeitsnormen einzuhalten. Während der Vertragsdauer können im begründeten Verdachtsfall externe Audits verlangt werden, welche von den Lieferanten bezahlt werden müssen. Der Entscheid über ein allfälliges externes Audit sowie der Einbezug der Fertigungsstufen oder Zulieferanten muss durch die Beschaffungsstelle in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Beschaffungskoordination gefällt werden.

4.1.4.2 Produktgruppen mit erhöhtem Kontrollbedarf

Für die spezifischen Produktgruppen mit erhöhtem Kontrollbedarf (s. 4.1.3 Abs. 5) muss von den Anbietern bereits vor der Auftragserteilung ein international anerkanntes Zertifikat eingebracht werden, welches die Einhaltung der Mindestanforderungen (IAO-Kernarbeitsnormen) oder im begründeten Bedarfsfall weitergehende Anforderungen nachweist oder mittels einem genau definierten Prozess und Terminplan bald in Aussicht stellt. Als anerkannt gelten ausschliesslich Zertifikate, die von unabhängigen Drittparteien geprüft werden bzw. in einen vergleichbaren Prüfprozess eingebunden sind. Eine Liste von Zertifikaten, welche ohne weitere Abklärungen anerkannt werden, wird pro Produktgruppe von der Fachstelle Beschaffungskoordination in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Beschaffungsstellen und dem UGZ geführt.

4.1.4.3 Gleichstellung von Frau und Mann

Im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann gibt es für die Leistungserbringung in der Schweiz mit Logib bereits ein Instrument, welches mittels Daten der Lohnstrukturerhebung eine einfache erste Überprüfung der Lohngleichheit in Unternehmen ermöglicht. Mit diesem Instrument überprüft das eidgenössische Gleichstellungsbüro ab einer bestimmten Auftragsgrösse seit 2009 mittels Stichproben die Einhaltung der Lohngleichheit bei den Lieferfirmen und Dienstleistern des Bundes. Seit Januar 2010 läuft im Kanton Bern ein Pilotprojekt, in welchem die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und das Kantonale Amt für Informatik und Organisation das Instrument Logib testen. Sie verlangen von allen Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden und mindestens 20 Personen beider Geschlechter bei Aufträgen ab Fr. 250 000.-, dass diese die Ergebnisse der Logib-Analyse ihren Unterlagen beilegen. Der Pilotversuch läuft bis Ende 2012. Basierend auf den Ergebnissen dieses Pilotprojekts ist von der Fachstelle Beschaffungskoordination in Zusammenarbeit mit der städtischen Fachstelle für Gleichstellung ein Controlling aufzubauen.

4.2 Förderung von besonders sozialen Produktionsformen

4.2.1 Berücksichtigung von Angeboten der Arbeitsintegration

Mit einem Auftrag an die Arbeitsintegration der Stadt Zürich (SEB) und den von der Stadt Zürich (SEB) kontraktierten privaten Anbietern wird dazu beigetragen, dass Sozialhilfebeziehende beruflich und sozial wieder in unsere Gesellschaft integriert werden können. Der Stadtrat empfiehlt deshalb, bei einer Auftragsvergabe wenn immer möglich zu prüfen, ob die Angebote der Arbeitsintegration der Stadt Zürich bzw. der kontraktierten privaten Anbieter berücksichtigt werden können.

Die Angebote der Arbeitsintegration der Stadt Zürich und der kontraktierten privaten Anbieter sind im Intranet über die Beschaffungsinformationsplattform (Bip) abrufbar.

4.2.2 Förderung von Produkten aus dem fairen Handel

4.2.2.1 Ausgangslage

Am 30. August 2006 hat der Stadtrat eine schriftliche Anfrage zum Thema fairer Handel beantwortet (GR Nr. 2006/176) und dabei die Projektorganisation «Zürich kauft gut und günstig» (Zkgg) eingeladen, ihm eine Strategie zur möglichst systematischen Berücksichtigung von Produkten aus fairem Handel zu unterbreiten. Am 7. Februar 2007 hat der Stadtrat eine Motion in derselben Angelegenheit

als Postulat entgegengenommen (GR Nr. 2006/392) und dabei bestätigt, dass eine solche Strategie erarbeitet werden könnte. Mit der nachfolgenden Ausführung soll nun diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

Wie schon bei der Beantwortung der schriftlichen Anfrage (GR Nr. 2006/176) aufgeführt, steht das Thema Fair Trade in engem Zusammenhang mit dem finanziellen Engagement der Stadt Zürich in der klassischen Entwicklungs- bzw. Auslandshilfe (vgl. dazu Nachhaltigkeitsbericht 2008, S. 62f.). Die Bezeichnung «fairer Handel» bzw. «Fair Trade» wurde in der damaligen Antwort genauer definiert, die hier nochmals kurz zusammengefasst wird. In einem weiteren Sinne verstanden geht es bei «fairem Handel» um Handelspartnerschaften, die auf Dialog, Transparenz und Respekt aufbauen und damit einen Beitrag zu grösserer sozialer Gerechtigkeit im internationalen Handel leisten wollen. Erfasst sind grundsätzlich nur Produkte aus den Kontinenten Afrika, Lateinamerika und Asien (d. h. insbesondere aus Entwicklungsländern). Als Ansatzmöglichkeiten wurden zertifizierte Soziallabels für Produkte, Sozialstandards oder -kodizes für Unternehmen sowie Initiativen zum Ausschluss von ausbeuterischer Kinderarbeit aufgeführt.

4.2.2.2 Zielsetzung

Bei der nachfolgenden Strategie geht es also nur um Produkte aus fairem Handel, die der obigen Definition entsprechen. Damit die Glaubwürdigkeit gewährleistet werden kann, wird sich die Strategie auf Produkte beschränken, die nachweislich im Einklang mit der Resolution über fairen Handel und Entwicklung des Europäischen Parlaments (A6–0207/2006) hergestellt wurden. Dies sind z. B. Produkte mit einem Gütesiegel der Fair Trade Labelling Organisations (FLO), welcher 21 nationale Zertifizierungsorganisationen angehören. In der Schweiz sind dies die Max-Havelaar-Produkte, die einen Marktanteil von 90 Prozent der vertriebenen Produkte aus fairem Handel ausweisen.

Bei der Strategie zur Förderung von Produkten aus fairem Handel will der Stadtrat nicht mit Zwang vorgehen, sondern auf freiwilliger Basis die Verantwortlichen dazu motivieren, möglichst viele Produkte aus fairem Handel zu berücksichtigen und somit den Anteil solcher Produkte zu steigern.

4.2.2.3 Massnahmen

Das Angebot an Produkten aus fairem Handel, die obige Anforderungen erfüllen, ist relativ klein. Entsprechend dem Sortiment von Max Havelaar gehören dazu:

Lebensmittel:

- Kaffee
- Tee
- Kakao/Schokolade
- Honig
- Zucker
- Frische Früchte (Bananen, Ananas, Avocados, Mangos)
- Trockenfrüchte (Para- und Cashewnüsse, Rosinen, Trockenananas, Trockenmangos, Datteln)
- Reis
- Fruchtsäfte
- Sonstige Getränke (Eistee, Sirup, Nektar)

Weitere Produkte:

- Baumwolle
- Blumen
- Sportbälle (Basketbälle, Fussbälle, Handbälle, Korbbälle, Rugbybälle, Volleybälle)

4.2.2.4 Konkrete Umsetzungsansätze

Folgende Ansätze sind empfehlenswert, die beispielhaft erläutert werden:

- Die Personalcafeteria des GUD an der Walchestrasse 31/33 bietet bereits heute nur noch Kaffee aus fairem Handel an und hat zudem Tee, Fruchtsäfte und Bananen aus fairem Handel im Sortiment. Der Stadtrat empfiehlt, in allen Personalcafeterias möglichst viele Produkte aus dem fairen Handel zu berücksichtigen.
- Das Sozialdepartement und das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement kaufen bereits heute verschiedentlich Rosen und andere Blumen mit dem Max Havelaar Label. Der Stadtrat empfiehlt generell, neben einheimischen Blumen möglichst auch Blumen aus fairem Handel zu berücksichtigen.
- Im Textilbereich beschaffen Schutz und Rettung (Polizeidepartement) und das Sozialdepartement bereits heute T-Shirts, die von einem Unternehmen mit dem strengen Zertifikat SA 8000 (= Social Accountability 8000) hergestellt werden. Der Stadtrat empfiehlt, Arbeitskleider generell möglichst aus fairem Handel bzw. aus Produktionen mit hohen Sozialstandards einzukaufen.
- Für offizielle Werbegeschenke der Stadt Zürich empfiehlt der Stadtrat künftig Produkte aus fairem Handel ins Sortiment aufzunehmen.

Weitere Projekte gemäss Max-Havelaar-Liste (siehe Punkt 4.2.2.3 Massnahmen), wie z. B. Sportbälle usw., werden laufend initiiert.

4.2.2.5 Kommunikation

Um den Bezug von Produkten aus fairem Handel weiter zu fördern, wird die Fachstelle Beschaffungskoordination regelmässig zur Thematik intern und extern kommunizieren.

4.2.2.6 Controlling

Im Rahmen des Beschaffungscontrollings werden neu, analog des Monitorings zur nachhaltigen Entwicklung des Bundesamtes für Statistik, die Max-Havelaar-zertifizierten Produkte Bananen und Kaffee erhoben sowie dem Stadtrat bezüglich dem Bezug von Produkten aus fairem Handel in geeigneter Weise Bericht erstattet.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

- Die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» wird genehmigt und für alle Departemente und Dienstabteilungen als Bestandteil des Beschaffungsleitbildes und der Beschaffungsstrategie verbindlich erklärt. Sämtliche Beschaffungstätigkeiten sind gemäss der «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» auszuüben.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Zürich für die Beschaffung von Gütern (Beilage 1), der Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/-partner der Stadt Zürich (Beilage 2) und das Firmenprofil/Selbstdeklaration (Beilage 3) werden genehmigt.

- 3. Bei Verwendung von anderen branchenüblichen schriftlichen Vereinbarungen oder bestehenden AGB, wie z.B. AGB für Baudienstleistungen, AGB der Schweizerischen Informatikkonferenz usw. anstelle der AGB der Stadt Zürich für die Beschaffung von Gütern, muss die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» eingehalten werden. Hierzu kann der Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/-partner der Stadt Zürich als Ergänzung zur individuellen schriftlichen Vereinbarung verwendet werden. Aufgrund der branchenspezifischen Situation wird dem HBD zugestanden, seine bestehende «Selbstdeklaration» weiter einzusetzen. Das HBD wird seine «Selbstdeklaration» so ergänzen, dass die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» eingehalten wird.
- 4. Die Erarbeitung und Umsetzung von ergänzenden Anforderungen für spezifische Produktgruppen wird genehmigt.
- 5. Das Vorgehen für die Berücksichtigung von Angeboten der Arbeitsintegration gemäss den Erwägungen sowie für die Förderung von Produkten aus fairem Handel wird genehmigt.
- 6. Die Fachstelle Beschaffungskoordination wird beauftragt, die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» umzusetzen und den Departementen und Dienstabteilungen alle Unterlagen und Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- 7. Mitteilung je unter Beilagen an die Departementsvorstehenden und Dienstabteilungen, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und die Fachstelle Beschaffungskoordination (10).

Für getreuen Auszug der Stadtschreiber-Stellvertreter



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Zürich für die Beschaffung von Gütern

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern der Stadt Zürich. Unabhängig von der Art des geschlossenen Vertrages (Kauf, Werkvertrag, Auftrag, etc.) werden die Bezeichnungen Auftraggeberin (Stadt Zürich) und Lieferfirma verwendet.
- 1.2 Mit der Einreichung des Angebots oder Annahme der Bestellung gelten die AGB von der Lieferfirma als ausdrücklich akzeptiert.
- 1.3 Änderungen der AGB werden der Lieferfirma unverzüglich mitgeteilt und gelten für alle künftigen Verträge.
- 1.4 Änderungen oder Ergänzungen müssen durch die Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 1.5 AGB der Lieferfirma, die die vorliegenden AGB ersetzen oder abändern, kommen nur zur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich vereinbart wird. Dies gilt selbst dann, wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Auftragsbestätigung oder allgemeinen Korrespondenz erfolgen.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Die Lieferfirma reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein. Angebote welche nicht termingerecht eintreffen, werden nicht berücksichtigt.
- 2.3 Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich.

3 Bestellung

- 3.1 Bestellungen erfolgen in der Regel schriftlich mit mindestens verbindlichen Bestellmengen, Preisen und Lieferterminen.
- Ausnahmsweise mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden durch die Auftraggeberin nur anerkannt, wenn sie rechtsgültig schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.3 Die Lieferfirma ist verpflichtet, die Bestellungen innert 7 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

4 Rechnungstellung und Fälligkeit der Kaufpreisforderung

- 4.1 Die Lieferfirma erbringt die Leistungen zu den vereinbarten Preisen.
- 4.2 Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den Preis abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 60 Tagen netto nach Warenannahme. Vorbehalten bleiben geltend gemachte Sach- und Rechtsgewährleistungsansprüche sowie die Verrechnung mit Gegenforderungen.

5 Erfüllungsort und Gefahrtragung

5.1 Die Auftraggeberin bezeichnet den Erfüllungsort.

5.2 Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt der Transport zum Erfüllungsort auf Rechnung und Gefahr der Lieferfirma. Nutzen und Gefahr übernimmt die Auftraggeberin ab Warenannahme am vorgeschriebenen Erfüllungsort.

6 Wahrung der Vertraulichkeit

- 6.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 6.2 Verletzt eine Vertragspartnerin/ein Vertrgspartner oder von ihr/ihm einbezogene Dritte vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet die verletzende Vertragspartnerin/der verletzende Vertragspartner der/dem Anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie/er nicht beweist, dass weder ihr/ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten vertraglich vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 6.3 Will die Lieferfirma mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf es der vorgängig erteilten schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

7 Lieferung und Lieferzeit

- 7.1 Der Liefertermin ist als Verfalltag verbindlich und versteht sich als am Erfüllungsort eintreffend bei der Auftraggeberin. Muss die Lieferfirma annehmen, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat sie dies der Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu melden.
- 7.2 Teillieferungen, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin und Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit schriftlichem Einverständnis der Auftraggeberin zulässig.

8 Verzug

- 8.1 Die Lieferfirma gerät bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne Mahnung in Verzug.
- 8.2 Die Auftraggeberin kann der Lieferfirma eine Nachfrist ansetzen.
- 8.3 Kommt die Lieferfirma in Verzug, schuldet sie eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% des Kaufpreises pro Verspätungstag, höchstens jedoch 10 % der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Lieferfirma nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalten bleibt der Ersatz des weiteren Schadens sowie das Recht der Auftraggeberin, verspätet eingetroffene Ware der Lieferfirma, unter Verrechnung des vereinbarten Kaufpreises sowie des entstandenen Schadens, zurückzugeben. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

9 Gewährleistung

- 9.1 Die Lieferfirma gewährleistet als Spezialistin und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 9.2 Jede Abweichung von den Spezifikationen, Qualitätsanforderungen, massgeblichen freigegebenen Mustern, etc. gilt als Mangel. Veränderungen der Materialzusammensetzung, Ausführung, etc. sind strikt untersagt, sofern die Auftraggeberin nicht vorgängig zugestimmt hat.
- 9.3 Die Auftraggeberin prüft den Vertragsgenstand unverzüglich, spätestens aber innert 20 Tagen nach Ablieferung.

9.4 Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Güter. Während dieser Garantiezeit sichert die Lieferfirma die kostenlose Reparatur oder den Ersatz der gelieferten Ware bei Mangelhaftigkeit oder Abweichung von den zugesicherten Eigenschaften zu, sofern die Mangelhaftigkeit nicht auf unsachgemässe Benutzung, unsachgemässen Unterhalt oder absichtliche Beschädigung durch die Aufraggeberin oder Dritte zurückgeht. Wird streitig, ob ein während der Garantiezeit gerügter Mangel ein solcher ist, so liegt die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Mangels oder der Abweichung von den zugesicherten Eigenschaften bei der Lieferfirma. Mängel rügt die Auftraggeberin unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich.

10 Abtretung und Verpfändung

Die der Lieferfirma aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin weder abgetreten noch verpfändet werden.

11 Verfahrensgrundsätze

- 11.1 Die Lieferfirma hat die vertragliche Leistung selbst zu erbringen und darf nur mit schriftlichem Einverständnis der Auftraggeberin Dritte damit beauftragen.
- 11.2 Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung sind einzuhalten, dies gilt insbesondere auch für die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau und die Umweltschutzgesetzgebung.
- 11.3 Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Lieferfirma die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten. In jedem Fall ist aber zu garantieren, dass am Ort der Leistungserbringung mindestens die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO)¹ eingehalten werden.
- Die Lieferfirma garantiert und stellt sicher, dass die Anforderungen gemäss Ziff. 11.2. und Ziff. 11.3. auch von ihren Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) eingehalten werden.
- Auf Verlangen hat die Lieferfirma die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze gegenüber der Auftraggeberin bzw. einer durch diese bevollmächtigten externen Stelle nachzuweisen. Die Auftraggeberin bzw. eine durch diese bevollmächtigte externe Stelle kann jederzeit sowohl bie der Lieferfirma, dessen Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze überprüfen.
- 11.6 Der Auftraggeberin steht das Recht zu, bei Nichteinhaltung der Verfahrensgrundsätze durch die Lieferfirma, sowohl bestehende Verträge fristlos zu kündigen, als auch zukünftige Bestellungen und Lieferungen auszusetzen. Des Weiteren kann die Auftraggeberin die Lieferfirma sowohl aus diesem als auch aus allen laufenden und zukünftigen Vergabeverfahren für die Dauer bis zu fünf Jahren ausschliessen. Weitere rechtliche Schritte gegen die fehlbare Lieferfirma bleiben vorbehalten.

¹ IAO-Kernarbeitsnormen

Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit

Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes

Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung von Zwangsarbeit

Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit



- 11.7 Die Auftraggeberin behält sich vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferfirmen der Stadt Zürich und somit die Einhaltung der Anforderungen gemäss Ziff. 11.2 bis Ziff. 11.5 sowohl von der Lieferfirma selbst als auch von deren Subunternehmen zusätzlich schriftlich bestätigen zu lassen.
- 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 12.1 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.12.2
- 12.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.



Verhaltenskodex für Vertragspartnerlnnen der Stadt Zürich

Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich

Mit dem Beschaffungsleitbild und der Beschaffungsstrategie, welche am 28.11.2007 durch den Stadtrat genehmigt wurden, will die Stadt Zürich einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige Beschaffung leisten. Sie hat den Anspruch eine einheitliche und nachhaltige Beschaffungspolitik zu betreiben.

Dieser Verhaltenskodex bildet eine der Hauptmassnahmen zur Umsetzung dieser Zielsetzung. Er soll das Bestreben der Stadt Zürich im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Engagement beispielhaft zu sein, unterstützen.

1 Grundsätze / Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen

Der Verhaltenskodex der Stadt Zürich setzt grundsätzlich die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung voraus. Dies gilt sowohl für VertragspartnerInnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz als auch für VertragspartnerInnen ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz.

1.1 VertragspartnerInnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Für VertragspartnerInnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gelten entsprechend § 8 der Submissionsverordnung (SVO) die Gesetze und Bestimmungen am Ort ihres Sitzes oder Ihrer Niederlassungen und im Speziellen die:

- Geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen
- Gleichbehandlung von Frau und Mann.

1.2 VertragspartnerInnen ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so haben die VertragspartnerInnen die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten. In jedem Fall ist aber zu garantieren, dass am Ort der Leistungserbringung die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingehalten werden. Die Kernarbeitsnormen der IAO basieren auf folgenden vier Grundprinzipien:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung der Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Diese Grundprinzipien haben in acht Übereinkommen, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren:

- Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit
- Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
- Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen
- Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts m\u00e4nnlicher und weiblicher Arbeitskr\u00e4fte f\u00fcr gleichwertige Arbeit
- Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung von Zwangsarbeit

- Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

1.3 Ort der Leistungserbringung

Als Ort der Leistungserbringung gilt der Ort, an welchem die Leistung tatsächlich erbracht wird. Es sind zwei Fälle mit Auslandbezug zu unterscheiden:

- Wird ein Gut im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert, gilt als Ort der Leistungserbringung das Produktionsland. Wird eine Dienstleistung im Ausland erbracht, gilt als Ort der Leistungserbringung das Land in welchem die VertragspartnerInnen ihre Dienstleistung tatsächlich erbringen.
- Entsenden VertragspartnerInnen ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz Ihre ArbeitnehmerInnen in die Schweiz, um hier Arbeiten ausführen zu lassen, befindet sich der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz.

1.4 Subunternehmen und Zulieferanten

Die VertragspartnerInnen garantiert und stellt sicher, dass der Verhaltenskodex auch von ihren Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) eingehalten wird. Die Einhaltung des Verhaltenscodex durch die Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) ist zwingend, auch wenn sie durch die VertragspartnerInnen nicht vertraglich dazu verpflichtet werden.

1.5 Ergänzende Anforderungen und Erklärungen

Für spezifische Produkte und Produktgruppen können ergänzende Anforderungen und/oder Erklärungen definiert werden. Diese sind in speziellen Ergänzungsblättern formuliert.

2. Erläuterungen zu den Arbeitsbedingungen

Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften. Alle in der Schweiz geltenden Bestimmungen werden als gleichwertig betrachtet (§ 8 SVO).

3. Erläuterungen zu den Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

3.1 Versammlungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht aller Beschäftigten auf Bildung von Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen und auf die Mitgliedschaft in solchen Organisationen sowie auf Kollektivverhandlungen ist, in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 87 und 98, zu achten

3.2. Verbot der Diskriminierung

Jegliche Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist in Übereinstimmung mit der IAO-Konvention 111 auszuschalten.

3.3 Entgelt / Gleichstellung von Frau und Mann

Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit ist in Übereinstimmung mit der IAO-Konvention 100 zwingend einzuhalten.

3.4 Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit

Jegliche Form von ausbeuterischer Kinderarbeit sowie Arbeitsbedingungen, die denjenigen der Sklaverei ähneln oder der Gesundheit der Kinder schaden, sind in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 138 und 182 verboten.

3.5 Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Art von Zwangsarbeit und somit jede Art von Arbeit, die unter Androhung irgendeiner Strafe, wie z.B. körperliche Strafen sowie psychische oder physische Nötigung, verlangt wird, ist in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 29 und 105 verboten.

Anhang zu diesem Verhaltenskodex:

Erklärung der Vertragspartnerin/des Vertragspartners

Zΰ	iri	C	h.																	
			- 7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16

Erklärung der Vertragspartnerin/des Vertragspartners

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen der Stadt Zürich

Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner erklärt hiermit:

- dass sie/er den Verhaltenskodex der Stadt Zürich erhalten hat und davon Kenntnis genommen hat
- dass sie/er den Verhaltenskodex der Stadt Zürich vollumfänglich und ohne Änderungen jeglicher Art akzeptiert und einhält
- dass sie/er mit geeigneten Massnahmen garantieren und sicherstellen wird, dass ihre/seine Subunternehmer und Zulieferanten (Dritte) den Verhaltenskodex der Stadt Zürich zur Kenntnis nehmen und einhalten
- dass die Stadt Z
 ürich sowie eine durch diese beauftragte externe Stelle jederzeit die Vertragspartnerin/den Vertragspartner auffordern kann, Nachweise f
 ür die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex vorzulegen
- dass die Stadt Zürich sowie eine durch diese beauftragte externe Stelle die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex jederzeit sowohl bei der Vertragspartnerin/beim Vertragspartner sowie deren/dessen Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte), überprüfen kann

Folgen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich

Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner ist sich bewusst, dass, bei einer falschen Erklärung, der Stadt Zürich das Recht zusteht, sowohl bestehende Verträge fristlos zu kündigen als auch zukünftige Bestellungen und Lieferungen auszusetzen.

Des Weiteren kann die Stadt Zürich die Vertragspartnerin/den Vertragspartner aus allen laufenden und zukünftigen Vergabeverfahren für die Dauer bis zu fünf Jahren ausschliessen (§ 40 SVO). Weitere rechtliche Schritte gegen die fehlbare Vertragspartnerin/den fehlbaren Vertragspartner bleiben vorbehalten.

Datum	
Name und Adresse/Stempel	
der Vertragspartnerin/des Vertragspartners:	Unterschriften:
Diese Erklärung ist durch mindestens einen bevollmächtisten Vert	

Diese Erklärung ist durch mindestens einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin der Vertragspartnerin/des Vertragspartners zu unterzeichnen.



Firmenprofil / Selbstdeklaration

Fragebogen für Anbietende im Submissionsverfahren.

Die Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschliesslich der Auswertung dieser Ausschreibung.

Bei Arbeits- oder Bietergemeinschaften ist für jedes beteiligte Unternehmen ein separates Formular auszufüllen. Gleiches gilt für Subunternehmen.

Firma	Name der Gesellschaft gemäss Handelsregister (HR)
Anschrift der Gesellschaft	Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort,
Sitz der Gesellschaft gemäss HR	Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
Kommunikationsmittel	Telefon, Fax, E-Mail, Web Site
Persönlicher Ansprechpartner / Kontaktperson	Name, Vomame Anschrift Direkte Kommunikationsmittel
Rechtsform	Angaben über die aktuelle Rechtsform und deren Gründungsjahr
Beteiligungsverhältnisse (inkl. eigene Beteiligungen):	Angaben über die Beteilungunsverhältnisse in der Firma
Gesellschaftskapital	Angaben über das Gesellschaftskapital
Gesellschaftszweck	Angaben der Haupt-, sowie Nebentätigkeiten der Firma
Handelsvolumen und Entwicklung in der Schweiz in den letzten 3 Jahren	Kennzahlen der letzten drei Geschäftsjahre (Umsatz, etc.)
Marktstellung	Marktstellung aktuell und geplant (Marktposition, -anteil), als Gesamtunternehmen und in Bezug auf die im Rahmen dieser Ausschreibung angebotenen Produkte und Leistungen.
Zahl der Beschäftigten	Aktuell und geplant, speziell zu erwähnen: Erklärung betreffend einsetzbarer Personalkapazität und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrages Anzahl Mitarbeitende im Service und Support Anzahl Mitarbeitende in Entwicklung und Weiterentwicklung Anzahl Auszubildende (ev. Zuschlagskriterium)
Subunternehmen und Zulieferan- ten (Leistungserbringung durch Dritte)	Allfällige Subuntemehmen und Zulieferanten müssen das Firmenprofil / Selbstdeklaration separat ausfüllen.
Angaben zur Versicherungsdeckung	
Versicherungsgesellschaft	Name, Adresse





Versicherungssummen pro Schadenfall	PersonenschädenSachschädenVermögensschäden
Zuständiges Steueramt	Genaue Adresse
AHV-Ausgleichskasse	Genaue Adresse
BVG-Vorsorgeeinrichtung	Genaue Adresse und Angaben

Zwingend einzureichende zusätzliche Nachweise für die Prüfung der Eignung:

(Beispiel unten ist durch die ausschreibende Stelle den jeweiligen Anforderungen anzupassen)

Nachweise (zur Beurteilung der Leis- tungsfähigkeit der Firma)	Handelsregisterauszug (beilegen) Nachweis zur Erfahrung des Herstellers semblierers mit vergleichbaren Projekten p.a.) in den letzten 3 Jahren. Bei Bietergeten wird eine Gesamtbetrachtung vorgen Nachweis zur Sicherstellung der verlangt onszeiten der Service-Organisation gemaheft (Abwicklung der Garantieansprüche) Erklärung zur Bereitschaft, während der er ein Konsignationslager auf Stadtgebie zurichten zu betreiben oder gemäss adäquatem Alternativvorschzum Angebot) die Vorteile eines Konsignsicherzustellen	(# Ge emeins ommei en Inte äss Pfli Vertrag t Zürich	räte cchaf- n erventi- ichten- gsdau- n ein-
Zusätzliche Nachweise (auf Verlangen)	Erklären Sie sich bereit, uns auf Aufforderung folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen: • Bilanzen oder Bilanzauszüge, Erfolgsrechnung des Unternehmens für die letzten drei Geschäftsjahre vor der Aus-	Ja	Nein
	schreibung. • Bescheinigung / Beschreibung des Qualitätsmanagement		
Präsentation / Probestellung	Erklären Sie sich bereit, während dem Evaluationsverfahren eine Präsentation aufgrund einer definierten Aufgabenstellung unentgeltlich durchzuführen?	Ja	Nein
	Erklären Sie sich bereit, vor dem Zuschlag eine Probestellung in der Kundenumgebung unentgeltlich durchzuführen?		





Zwingend einzureichende Dokumente für die Prüfung der Eignung:

(Muss durch die ausschreibende Stelle den jeweiligen Anforderungen angepasst werden)

rungen für spezifi- unterschrieben)

Selbstdeklaration / Bestätigung der Anbieterin / des Anbieters:

		Antwort:
Nr.	(Beantworten Sie die folgenden Fragen mit Ja oder Nein):	Ja / Nein
A01	Halten Sie den Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt	
	Zürich ein?	
A02	Halten Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Zürich	
	ein?	
A03	Halten Sie die Umweltschutzgesetzgebung ein?	
A04	Haben Sie die fälligen Staats-, Gemeinde- und direkten Bundessteuern	
	(inkl. Nachsteuern etc.) vollumfänglich bezahlt?	
A05	Haben Sie die fällige Mehrwertsteuer vollumfänglich bezahlt?	
A06	Haben Sie die fälligen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK,	
	ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Ar-	
	beitnehmeranteile vollumfänglich bezahlt?	
A07	Haben Sie die fälligen Beiträge, die sich aus allgemeinverbindlich er-	
	klärten Gesamtarbeitsverträgen ergeben, einschliesslich der vom Lohn	
	abgezogenen Arbeitnehmeranteile, vollumfänglich bezahlt?	
A08	Befinden Sie sich in einem Schuldbetreibungs- oder Konkursverfah-	
	ren?	
A09	Wurden bei Ihnen in den vergangenen zwölf Monaten Pfändungen	
	vollzogen?	
A09a	Wenn Ja: Auf welchen Betrag belaufen sich die entsprechenden For-	CHF
	derungen?	
A10	Haben Sie Absprachen oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende	
	Massnahmen getroffen?	
A11	Akzeptieren Sie die gestellten Vertragsbedingungen?	
A12	Stellen Sie sicher, dass sämtliche Subunternehmen und Zulieferanten	
	(Dritte), die Bestimmungen dieser Selbstdeklaration, des Verhaltens-	
	kodex für Lieferfirmen der Stadt Zürich und der Allgemeinen Ge-	
APRIL 3	schäftsbedingungen der Stadt Zürich einhalten.	
Bemerk	kungen:	
	마이얼마다 그렇다 하시트 살아보았다면 그 나는 사람이	
	10° - 25° 11 12° 12° 12° 12° 12° 12° 12° 12° 12°	



Seite 4 von 4

Zusätzliche Angaben über Management-Systeme (keine Ausschlusskriterien)
Verfügen Sie über Management-Systeme? ■ Qualitäts-Managementsystem □ Ja □ Nein Zertifiziert: □ Ja, falls ja, bitte Zertifikat beilegen □ Nein
Sozial-Managementsystem
☐ Ja ☐ Nein Zertifiziert: ☐ Ja, falls ja, bitte Zertifikat beilegen ☐ Nein
Umwelt-Managementsystem Ja Nein Zertifiziert: Ja, falls ja, bitte Zertifikat beilegen Nein Nein
Bei Nichteinreichen der Nachweise oder Fehlen der oben verlangten Angaben werden Anbietende ausgeschlossen (vgl. § 28 SVO).
Auf Verlangen haben Anbietende, bzw. deren Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) die Einhaltung der Angaben ir diesem Dokument gegenüber der Auftraggeberin bzw. einer durch diese bevollmächtigten externen Stelle nachzuweisen. Die Auftraggeberin bzw. eine durch diese bevollmächtigte externe Stelle kann jederzeit sowohl bei den Anbietenden sowie derer Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte)die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze überprüfen (vgl. § 39 SVO).
Gemäss § 40 SVO werden schwerwiegende Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen durch Verwarnung, Wider ruf des erteilten Zuschlags oder Ausschluss von künftigen Vergaben für die Dauer bis zu fünf Jahren geahndet. Weitere rechtliche Schritte gegen fehlbare Anbietende bleiben vorbehalten.
Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt der/die Anbietende die Richtigkeit aller Angaben und ermächtigt die jeweils zu ständigen Behörden und Einrichtungen, der Vergabestelle Auskünfte über allfällige Steuer- und Sozialabgabenausstände betreibungsrechtliche Vorgänge und weitere Angaben im Rahmen der Selbstdeklaration zu erteilen.
Ort und Datum: Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift(en)